



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10336**  
Datum: 13.12.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle 0300/2010.6000  
Verfasser: Amt für Finanzservice  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	01.02.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.02.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.02.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.02.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Feststellung der Jahresrechnung 2010 und Entlastung der  
Oberbürgermeisterin**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt beschlossen und der Oberbürgermeisterin Entlastung erteilt.

Egbert Geier  
Beigeordneter  
Finanzen und Personal

### **Begründung:**

Die Oberbürgermeisterin hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 nach § 170 Abs. 2 GO LSA festgestellt.

Die Jahresrechnung weist die Ergebnisse der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nach.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach pflichtgemäßer Prüfung der Jahresrechnung 2010 in seinem Schlussbericht vom 25.10.2011 abschließend festgestellt, dass

1. die Verwaltung im Haushaltsjahr 2010 im Allgemeinen nach der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung geführt worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge im Allgemeinen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Art und Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben des städtischen Geld- und Vermögensverkehrs im Allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
4. die Bestandteile der Jahresrechnung nach § 40 GemHVO vorgelegen haben.

Nach den Ausführungen im Schlussbericht sind die Prüfbemerkungen nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht von solcher Bedeutung, dass sie der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010 und der Entlastung der Oberbürgermeisterin entgegenstehen.

Die Rechnungsprüfung hat daher keine Bedenken, dass der Stadtrat über die von der Oberbürgermeisterin festgestellte Jahresrechnung 2010 beschließt.

Aus der Prüfung der Jahresrechnung ergeben sich zusammenfassend zudem noch folgende Aussagen:

In der Feststellung des Ergebnisses gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO wurden Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushaltes mit 569.009.067,77 EUR und des Vermögenshaushaltes mit 200.942.529,29 EUR erklärt.

Der Verwaltungshaushalt hat in den Ausgaben ein Volumen von 820.460.131,43 EUR.

Der Vermögenshaushalt beläuft sich auf 191.793.025,97 EUR in den Ausgaben.

Die Jahresrechnung 2010 schließt mit einem Fehlbetrag von 265.077.871,02 EUR ab.

Die Liquidität der Stadt Halle musste im Haushaltsjahr 2010 zu jedem Zeitpunkt durch Kassenkreditaufnahmen sichergestellt werden. Der Stand der Kassenkredite zum 31.12.2010 betrug 299.300.900,00 EUR.

Haushaltseinnahmereste sind im Rahmen der Einnahmewirtschaftung im Haushaltsjahr 2010 nicht gebildet worden.

Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 40.461.200,00 EUR gebildet und vom Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungen und Liegenschaften bestätigt.

Die Kasseneinnahmereste betragen im Verwaltungshaushalt 6.158.168,50 EUR und im Vermögenshaushalt 23.829.808,32 EUR.

Die Pauschale Restebereinigung im Verwaltungshaushalt wurde nach § 42 GemHVO in Höhe von 26.960.262,09 EUR vorgenommen. Eine weitere Bereinigung wurde in Höhe von 12.258.454,21 EUR bei befristeten Niederschlagungen vorgenommen. Im Vermögenshaushalt wurden pauschale Reste in Höhe von 846.156,03 EUR nach § 42 GemHVO bereinigt und weitere Bereinigungen bei befristeten Niederschlagungen in Höhe von 1.376.398,97 vorgenommen.

Nach Auffassung des RPA kann bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2010 die Feststellung des Ergebnisses durch die Verwaltung gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO nicht in der Jahresrechnung 2010 nachvollzogen werden.

Dieser Umstand wiegt jedoch auch nach Auffassung des RPA nicht so stark, dass eine Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Oberbürgermeisterin nicht erfolgen dürfte.

Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge - Vorschuss- und Verwahrbuch – werden 69.924.861,33EUR Kasseneinnahme- und 400.414.286,86 EUR Kassenausgabereiste dokumentiert, so dass im Haushalt 2010 insgesamt von einer weiterhin erheblichen Kassenrestebewirtschaftung gesprochen werden muss.

Der Fehlbetrag von 265.077.871,02 EUR ist gemäß § 23 GemHVO LSA unverzüglich auszugleichen. Er ist spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen, wobei die Zuordnung zum Verwaltungshaushalt bzw. Vermögenshaushalt streng einzuhalten ist.

**Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Haushaltswirtschaft für den Berichtszeitraum 2010 im Allgemeinen ordnungsgemäß abgewickelt worden ist und der Feststellung der Jahresrechnung sowie der Entlastung der Oberbürgermeisterin keine Bedenken entgegenstehen.**